

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nr. 21

Denkschrift des Kriegsministers Generals der Infanterie
v. Gofler „betreffend die Gesetzesvorlagen zum Herbst 1902“¹⁾

Unsignierte Reinschrift. Eigenhändiges Konzept

19. März 1902

Das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 läuft mit dem 31. März 1904 ab; die Formationen, welche das Gesetz vorsah, sind aufgestellt, die gesetzliche Durchschnittsstärke des Heeres, wie sie der Etat von 1902 vorsieht, wird 1903 voll erreicht. Überblickt man den seit Erlaß des Gesetzes verfloßenen Zeitraum, so ist es eine Periode ruhiger, stetiger Entwicklung; das allmähliche Anwachsen des Friedensstandes hat dem Bedürfnis entsprochen und die Kriegsbereitschaft des Heeres mehr und mehr gesteigert. Auch für das kommende Jahr wäre eine erneute, gesetzliche Regelung noch aufzuschieben gewesen, wenn seinerzeit die volle Summe der von den verbündeten Regierungen geforderten Mannschaftszahl bewilligt worden wäre; das ist jedoch nicht geschehen, immerhin erfolgte die Ablehnung in einer Form, die eine Weiterentwicklung der Heeresorganisation keineswegs ausschließt.

Überblickt man diese Organisation, so macht sich der Fortschritt in der Gliederung der großen Heereskörper, der Armeekorps, vorteilhaft geltend; bei den großen Heeresmassen der Zukunft lassen sich erhebliche Friktionen nur vermeiden, wenn die einzelnen Teile beweglich und leicht verwendbar sind; numerisch starke Korps finden in sich bereits ein Hemmnis der Bewegung. Aus diesem Grunde scheiden in der Kriegsformation die fünften Infanterie-Brigaden aus dem Verbands ihrer Korps aus; sie bilden neue Verbände, deren nähere Angabe der Öffentlichkeit allerdings entzogen ist, aber schon hieraus ergibt sich, daß die entsprechenden höheren Stäbe improvisiert werden müssen. Hierin liegt eine große Schwierigkeit, denn abgesehen von dem Wechsel der Personen in den Führerstellen sind auch alle Befehls- und Verwaltungs-Organe neu zu schaffen. Es entsteht somit eine Ungleichheit in der Bereitschaft und in der Geschlossenheit der einzelnen Heeresteile, welche der oberen Leitung schwere Hemmnisse bereiten kann. Es ist daher die Absicht, beim Garde-, VI., VIII., XVI. und XVII. Armeekorps durch Zusammenlegung der fünften Infanterie-Brigaden dritte Divisionen zu schaffen²⁾.

Diesem Gesichtspunkt ordnet sich die Vermehrung der Infanterie- und Kavallerietruppententeile unter; sie ist in den notwendigsten Grenzen gehalten. Bei der Infanterie sollen 9 Bataillone errichtet, bei der Kavallerie 4 Jäger-Regimenter zu Pferde formiert werden; unter Anrechnung der vorhandenen Eskadrons Jäger zu

¹⁾ Nach Aufgabe seiner Absicht, eine Nachtragsforderung zum Präsenzgesetz von 1899 einzubringen (Text-Band S. 67), trug sich Kriegsminister v. Gofler mit dem Gedanken, noch vor dessen Ablauf (1904) ein neues Präsenzgesetz vorzulegen. Auch diesen Gedanken ließ er jedoch fallen. Die in der vorstehenden „Denkschrift“ enthaltenen Maßnahmen wurden mit gewissen Änderungen für die nunmehr terminmäßig einzubringende Wehrvorlage beibehalten.

²⁾ Die aufgeführten Maßnahmen galten nur für den preußischen Kontingentsbereich.